Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenverordnung 1990)

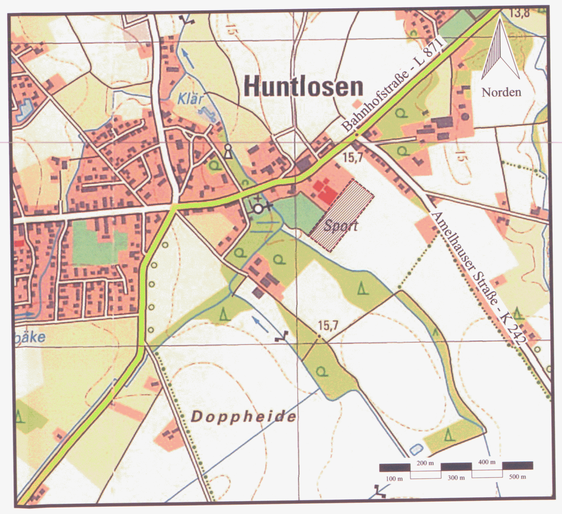
Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung „Sportplatz“

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art und Maß der zulässigen Nutzung**

1.1 Innerhalb der *Öffentlichen Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sind dieser Zweckbestimmung dienende Nutzungen und Anlagen zulässig, sofern diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeiführen.

1.2 Bauliche Anlagen, deren Höhe 4 m überschreitet, sind innerhalb der *Öffentlichen Grünfläche* nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 750 m² (als Höchstmaß) zulässig.

2. **Maßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz**

Die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten.

Um Störungen, Beeinträchtigungen oder Verluste von Niststandorten und Fledermausquartieren mit Sicherheit zu vermeiden, sind zu fällende Bäume vor den Fällarbeiten und nochmals vor Baubeginn auf das Vorkommen von Nestern oder auf Höhlenquartiere zu untersuchen und (falls erforderlich) Vorkehrungen zum Schutz der Tiere zu treffen. Grundsätzlich sind die Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG innerhalb der Wintermonate (30. September bis 1. März) durchzuführen, um Verluste oder Störungen von Vogelbruten auszuschließen.

Hinweise

1. **Bodendenkmalpflege**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. **Beseitigung des Niederschlagswassers**

Gemäß § 96 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

3. **Altablagerungen**

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4. **Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Bauarbeiten**

Bei Bauarbeiten im Kronentraufbereich von standortheimischen Gehölzen sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege - Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999“ (RAS-LP 4) zu beachten.

Bebauungsplan 114

Gemeinde Großenkneten
(Landkreis Oldenburg)
„Sportanlage Huntlosen“

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten den Bebauungsplan Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Großenkneten, den 24.06.2013

(Schmidtke)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 12.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.12.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Großenkneten, den 24.06.2013

(Schmidtke)
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
Maßstab: 1 : 1.000
Diesem Plan liegen Angaben des amtlichen Vermessungswesens zugrunde. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl 2003, Seite 5).
Die Planunterlage entspricht im Bereich des Plangebietes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 12.6.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Wildeshausen, den 17.4.13

LGLN, RD Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

PlanForum
PlanForum Nord GmbH
Am Rieskamp 14
26197 Großenkneten
Fon: (0 44 35) 97 15 85
Fax: (0 44 35) 97 15 86
info@planforum-nord.de

Großenkneten, den 12.08.2011 / 31.01.2013

Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 20.02.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.02.2013 bis 11.03.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Großenkneten, den 24.06.2013

(Schmidtke)
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat den Bebauungsplan Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.06.2013 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Großenkneten, den 24.06.2013

(Schmidtke)
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.09.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.09.2013 rechtsverbindlich geworden.
Großenkneten, den 16.09.2013

(Schmidtke)
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“ sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.
Großenkneten, den

Bürgermeister

Beglaubigung
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sportanlage Huntlosen“ stimmt mit der Urschrift überein.
Großenkneten, den

(Schmidtke)
Bürgermeister